

Erlass e22-10-01 Abschiebestopp Iran vom 13.10.2022

Rückführungen in den Iran

Abschiebestopp gem. § 60a Abs. 1 AufenthG

Die völkerrechtliche und humanitäre Lage aufgrund der Unruhen im Iran lässt derzeit grundsätzlich keine Abschiebungen in dieses Land zu.

Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG ordne ich deshalb an, Abschiebungen in den Iran für die Dauer von drei Monaten auszusetzen.

Ausgenommen sind iranische Staatsangehörige, bei denen ein Ausweisungsgrund nach § 53 AufenthG oder ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde. Vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei dem vorgenannten Personenkreis sind die Ausländerakten dem Senator für Inneres vorzulegen.

Der Erlass tritt am 13.10.2022 in Kraft.



Eingang

Contrescarpe 22
28203 Bremen



Dienstgebäude

Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn

Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten

Mo. - Do.
09:00 - 15:00
Fr.
09:00 - 12.00

Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX